

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Planungs- und Baubeschluss 1575/2017

Beantwortung der Anfrage

Zur schriftlichen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03.07.2017, die mündlich in der Sitzung des Bauausschusses am 03.07.2017 behandelt wurde, legt die Verwaltung die nachfolgenden Antworten vor:

1. Wäre mit einer geringeren Neigung der Hänge, einer höheren Auflast auf ihnen und mit höheren Stützwänden eine höhere Sicherheit erreichbar?

Stellungnahme:

Planer und Statiker berechnen für die „Böschungen“ nach den anerkannten technischen Regeln und Normen, insbesondere unter Berücksichtigung der anstehenden Bodenverhältnisse eine Neigung, bei der die Standsicherheit dauerhaft gegeben ist. In diesem statischen Nachweis sind „Sicherheiten“ enthalten.

Die Sicherung des Kalkberges erfolgt neben der Schaffung dauerhaft standsicherer Böschungen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Eine Sicherung der Böschungen mit einer höheren Auflast und / oder höheren Stützwänden ist immer möglich, jedoch wird hierdurch die Maßnahme nicht wirtschaftlicher, sondern letztendlich kostspieliger.

2. Würde durch ein (teilweises) Abtragen der Aufschüttung auf der Kuppe der Druck auf den Kalkschlamm in Inneren gesenkt werden und wäre damit eine höhere Sicherheit erreichbar?

Stellungnahme:

Eine Beantwortung dieser Frage ist kurzfristig nicht möglich, da hierzu u. E. ein Gutachter oder der Planer GFP umfangreiche Untersuchungen und statische Berechnungen durchführen muss.

Vorbehaltlich eines noch zu beauftragenden Gutachtens um die Auswirkungen eines weiteren Massenabtrages aus dem Bereich der Kuppe und deren Auswirkung auf die Standsicherheit abschließend beurteilen zu können, werden vorab folgende Hinweise geben.

- Bei dem abzutragenden Material handelt es sich um ein Gemisch aus Bauschutt, Kalk- und Mörtelresten, Verbrennungsaschen, Schlacken usw. Bei diesem Material handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um belastetes Material, welches nicht ohne Deklarationsanalytik nach LAGA außerhalb dieses Standortes verbracht werden kann.
- Eine Umlagerung von Bodenmassen innerhalb des Geländes Kalkberg benötigt entsprechende Bereitstellungsflächen, die effektiv nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall müssten diese Massen außerhalb des Kalkberges an einem geeigneten Deponiestandort kostenpflichtig entsorgt werden. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Betrachtung die ggf. notwendig werdenden Maßnahmen zur Arbeitssicherheit in kontaminierten Bereichen und der damit zusätzlich entstehenden Kosten.
- Weiterhin ist zu bedenken, dass die Auffüllung eine Mächtigkeit von 12,5 m bis 15,0 m aufweist (Gutachten SV Grün, Bezeichnung Deponat, Ergebnisse aus den Tiefenbohrungen). Um eine nennenswerte Druckentlastung des Kalkdeponates zu erzielen, müsste ein mehrere Meter mächtiges, umfassendes Auffüllungspaket abgetragen werden. Unter der Voraussetzung, dass das vorhandene Gebäude und die dazugehörigen Flächen erhalten bleiben, besteht nur die Möglichkeit in Randbereichen einen Massenabtrag vorzunehmen.

- Bei einer vorläufig angesetzten Abtragsfläche (Bereich Los 4b und der ehemaligen Kuppe) von ca. 10.000 qm und einem Massenabtrag von mindestens 5,0 m würde ein Abtragsvolumen von ca. 50.000 m³ entstehen. Bei einer angenommenen Materialdichte von 1,70 t/m³ ergäbe sich eine zu entsorgende Masse von 85.000 t. Unterstellt man einen Entsorgungspreis (ungesichert) von 65,00 €/t würde dies zu Entsorgungskosten von ca. 5,5 Mio. € führen.
3. Wir bitten um eine ausführliche Darstellung der in der Vorlage genannten „erste Erkenntnisse“ und der Daten, die diesen Erkenntnissen zu Grunde liegen.

Stellungnahme:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem 05. Bericht zur geotechnischen Erkundung im Bereich des Loses 4a/4b.

In diesem Bericht wird auf Seite 7, 1. Absatz und Seite 8, letzter Absatz, die Aufgabenstellung der ergänzenden Sondierungen und deren Umfang beschrieben. Hier wird ausgeführt, dass die „Standsicherheit der Zufahrtsstraße im Los 4a/4b“ untersucht werden soll. In der Straße wurden 2 Sondierungen (KRB 1 und KRB 2) durchgeführt. Im Bericht wird auf Seite 18, mittlerer Absatz zusammenfassend aufgeführt „die stichpunktartigen Aufschlussergebnisse zeigen, dass im Bereich der Straßeneinschnitte keine freien Kalkablagerungen an der Geländeoberfläche vorhanden sind“.

4. Wir bitten darum, dem Rat und den zuständigen Fachausschüssen die Gutachten der Firma GFP inklusive der Ergebnisse der Bodenerkundungen zu Verfügung zu stellen.

Stellungnahme:

Der Planer GFP hat hierzu zwei Berichte erarbeitet:

10. Bericht – geotechnische Erkundungen im Bereich des Loses 2 / 3, Grundlagenermittlung für Standsicherheitsuntersuchungen, Stand 29.05.2017, Posteingang 01.06.2017. Dieser Bericht umfasst 1 Bericht (20 Seiten), 1 Lageplan, 7 Pläne Bohrprofile

05. Bericht – geotechnische Erkundungen im Bereich des Loses 4a/4b, Grundlagenermittlung für Standsicherheitsberechnungen, Stand 13.06.2017, 14.06.2017. Dieser Bericht umfasst 1 Bericht (28 Seiten), 1 Lageplan, 1 Plan Bohrprofile und Anlagenteil (81 Seiten)

Die Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

5. Falls eine Umverlegung der Zufahrtsstraße entgegen der „ersten Erkenntnisse“ sich doch als notwendig herausstellen sollte:
- a. Verliefe dann die Zufahrtsstraße innerhalb der Bauabschnitte 2 und 3? Die Darstellung von Prof. Benner legt dies nahe.
 - b. Welche Umplanungen bzw. (bei entsprechendem Baufortschritt) welche Umgestaltungen an den Bauabschnitten 2 und 3 wären notwendig um die neue Zufahrtsstraße anzulegen?

Stellungnahme:

Aufgrund der ergänzenden geotechnischen Untersuchungen im Bereich des Loses 4a/4b stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Umverlegung der Zufahrtsstraße nicht mehr.

6. Im Bereich des Loses 4b wurden beim Bau der Zufahrtsstraße die Dämme angeschnitten, die

das Deponiegut (im wesentlichen Kalkschlamm) einhegen (freilegen).

- a. Wie dick ist an der dünnsten Stelle die Deckschicht zwischen Deponiegut und Straße?
- b. In wieweit besteht an diesen Stellen die Möglichkeit, dass es zu einem Grundbruch kommt, d. h. dass das Deponiegut in diesem Bereich austritt?

Stellungnahme:

Zu a.) Im Bereich der Zufahrtsstraße (Anordnung in der Straßenmitte) wurden 2 Sondierungen nieder gebracht. Es handelt sich hierbei um die Sondierungen KRB 1 und KRB 2. Die Sondierungsergebnisse (Darstellung im Plan „Bohrprofile“) zeigen auf, dass in der KRB 1 der Kalk ca. 3,20 m unter der Straßenoberfläche und in der KRB 2 der Kalk ca. 5,0 m unter OK-Straße ansteht.

Zu b.) Die Standsicherheit wird im Detail in der Ausführungsplanung durch den Planer mittels Variantenberechnungen geprüft. Diese Statik wird anschließend durch einen Dritten unabhängig geprüft. Somit ist die Standsicherheit der Böschungen sichergestellt und die Gefahr eines Grundbruches nicht mehr gegeben.

7. Wir bitten um Bereitstellung des Schnittes G3-G3'. Der in der Anlage „Lageplan“ zur Vorlage eingezeichnet ist. Wir bitten darum, in diesem Schnitt die Lage des Deponiegutes einzuzeichnen.

Beantwortung der Frage durch die Verwaltung:

Der Schnitt G3-G3' wird den Ausschussmitgliedern als Anlage 5 zum Planungs- und Baubeschluss 1575/2017 zur Verfügung gestellt.

Nach Rücksprache mit dem Planer teilt die Verwaltung mit, dass eine „generelle Eintragung“ von Deponiegut und / oder Auffüllungsmaterial mit Höhenangaben nicht normgerecht ist und die punktuellen Sondierungsergebnisse dann für größere Haldenbereiche generalisiert dargestellt werden. Die Lage des Deponiegutes kann den Anlagen zu den geotechnischen Berichten entnommen werden.